

# Hausaufgaben-/Lernzeiten-Konzept für die Sekundarstufen I und II



gem. RdErl. „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.05.2015, Az.: 223-2.02.11.03 Nr. 55826/15 (BASS 12 – 63 Nr. 3 [neu])

## 1. Erlasslage

- a. Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe (...) erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren. Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind. [Abs. 4.1]
- b. An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen. [Abs. 4.2]
- c. Die Schulkonferenz beschließt (...) ein auf die Sekundarstufe I bezogenes Konzept, das insbesondere den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben beinhaltet. Für Ganztagschulen soll das Konzept auch die Einbindung der Hausaufgaben in Lernzeiten umfassen. Für die Sekundarstufe II soll ein Konzept so gestaltet sein, dass es eine Balance zwischen den Anforderungen zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife und einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es berücksichtigt unter den Bedingungen individualisierter Stundenpläne in angemessener Weise die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern. [Abs. 4.6]
- d. Die Lehrkräfte einer Klasse (...) sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben (...). Die §§ 18 und 19 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO, BASS 21-02 Nr. 4), bleiben unberührt. [Abs. 4.7]

## 2. Hausaufgaben in Lernzeiten (Sekundarstufe I)

- a. Die Verweildauer in der Schule ist so bemessen, dass schriftliche Hausaufgaben im Rahmen des Ganztagsangebots (in Lernzeiten) erledigt werden können.
- b. Obligatorische Lernzeiten
  - i. Obligatorische Lernzeiten sind in den Stundenplan integriert und einzelnen Fächern (s.u.) zugeordnet. Alle SuS müssen an ihnen teilnehmen. Sämtliche dort anfallenden (Haus-) Aufgaben sind so zu bemessen, dass sie – bei Annahme eines durchschnittlichen Arbeitstempos - in diesen Lernzeiten erledigt werden können. Schülerinnen und Schüler, die diese Aufgaben im Rahmen der Lernzeit nicht erledigt haben, müssen diese zuhause fertig stellen. In Fächern mit gebundenen Lernzeiten dürfen keine weiteren Hausaufgaben gegeben werden.
  - ii. Den Lehrkräften steht es frei, das wöchentliche fachgebundene Lernzeit-Kontingent von 45 Minuten auf mehrere Stunden zu verteilen.
  - iii. In der Jahrgangsstufe 5 nehmen die SuS an je einer fachgebundenen Lernzeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Französisch teil.
  - iv. In den Jahrgangsstufen 6 bis 8 nehmen die SuS an je einer fachgebundenen Lernzeit in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie 2. Fremdsprache teil. Pro Halbjahr stehen solche Lernzeiten für jeweils zwei dieser Fächer zur Verfügung; nach dem Halbjahreswechsel sind die anderen beiden Fächer an der Reihe.
  - v. In der Jahrgangsstufe 9 gibt es nur im zweiten Halbjahr zwei fachgebundene Lernzeiten. Hier richtet sich das Fächer-Angebot nach den jeweiligen Möglichkeiten der Schule und den Erfordernissen der Klassen.
- c. Fakultative Lernzeiten
  - i. An jedem Unterrichtstag wird in der letzten Stunde (9. Stunde an Langtagen, 7. Stunde an Kurztagen) eine weitere Lernzeit angeboten, an der die SuS teilnehmen können, aber nicht müssen.
  - ii. Die fakultativen Lernzeiten dienen der Erledigung aller erteilten (Haus-) Aufgaben. SuS, die nicht an ihnen teilnehmen, müssen die gleiche Zeit (d.h. ca. 3x45 Minuten pro Woche) für häusliche Arbeiten aufwenden.

- d. Individuelle Förderstunden
  - i. Neben den fakultativen Lernzeiten finden in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 zeitgleich jeweils Stunden zur individuellen Förderung in den schriftlichen Fächern (D/E/M, bei Bedarf auch 2. Fremdsprache) statt.
  - ii. Die Schule bietet darüber hinaus weitere Stunden zur individuellen Förderung an.
- e. Die Zeit für Aufgaben, die im Wesentlichen zu Hause bearbeitet werden müssen (z.B. Vokabeln , Lektüre, Recherche, Nach- und Vorbereitung des Unterrichts, Vorbereitung auf Klassenarbeiten und andere Formen von Lernerfolgskontrollen), ist in diesem Gesamtkonzept berücksichtigt.

### **3. Hausaufgaben in den Fachbereichen (Sekundarstufe I)**

Grundsätzlich gilt für alle Fächer, dass diejenigen Aufgaben, die von Schülerinnen und Schülern nicht in der hierfür anberaumten, sich an einem durchschnittlichen Arbeitstempo orientierenden Unterrichts-/Lernzeit erledigt worden sind, zuhause fertiggestellt werden müssen.

- a. Schriftliche Fächer (Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch, 2. Fremdsprache)
  - Nur wenn in einem Halbjahr keine obligatorische fachgebundene Lernzeit stattfindet, dürfen Hausaufgaben im Umfang von 45 Minuten pro Fach pro Woche aufgegeben werden.
- b. Naturwissenschaftlicher Fachbereich (Biologie, Physik, Chemie)
  - Nach Absprache mit den in einer Klasse unterrichtenden Fachbereichs-Lehrern untereinander kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 je eine Hausaufgabe im Umfang von 10-15 Minuten pro Woche pro Fachbereich (!) aufgegeben werden. Dies sollte die Ausnahme sein.
- c. Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich (Geschichte, Geographie, Politik)
  - Nach Absprache mit den in einer Klasse unterrichtenden Fachbereichs-Lehrern untereinander kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 je eine Hausaufgabe im Umfang von 10-15 Minuten pro Woche pro Fachbereich (!) aufgegeben werden. Dies sollte die Ausnahme sein.
- d. Differenzierungsbereich
  - Es werden grundsätzlich keine Hausaufgaben gegeben.
  - Ausnahme: Der notwendige erhöhte Arbeitsaufwand für die 3. Fremdsprache wird durch die zusätzliche dritte Unterrichtsstunde pro Woche abgedeckt. Nach Absprache mit der Klassenleitung kann eine Hausaufgabe im Umfang von 10-15 Minuten pro Woche aufgegeben werden. Dies sollte die Ausnahme sein.
- e. Übrige Fächer (Religion, Praktische Philosophie, Musik, Kunst, Sport)
  - Es werden grundsätzlich keine Hausaufgaben gegeben.

### **4. Verantwortung des Klassenkollegiums (Sekundarstufe I)**

Die Lehrkräfte einer Klasse sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben zu den Hausaufgaben. Der Klassenleitung kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu.

### **5. Verwendung von Ergänzungsstunden (Sekundarstufe I)**

Im Rahmen dieses Konzepts werden folgende Stunden als Ergänzungsstunden ausgewiesen:

- 3 fachgebundene Lernzeiten in der Jahrgangsstufe 5,
- 2 fachgebundene Lernzeiten in der Jahrgangsstufe 8,
- 1 Pflicht-Arbeitsgemeinschaft in der Jahrgangsstufe 5 und
- 4 Stunden für individuelle Förderung in den Jahrgangsstufen 6 und 7.

### **6. Hausaufgaben in der Sekundarstufe II**

- a. Zum Beginn eines Schulhalbjahres werden von der Schulleitung nach Jahrgangsstufen getrennt Zeitspannen festgelegt, in denen auf das Stellen von Hausaufgaben verzichtet wird. (z.B. vor den Klausuren im Leistungskursbereich, oder während der Zeit, in denen die sogenannten Abiturvorklausuren geschrieben werden.)
- b. Darüber hinaus sollen die Rückmeldungen zu individuellen schulischen Belastungen einzelner Schülerinnen und Schüler angemessen von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern berücksichtigt werden.